



AHK-Position zur Haftung bei Steuerstraftaten

Die Deutsch-Russische Auslandshandelskammer (AHK) bemüht sich, die Interessen von Unternehmen im Zusammenhang mit der bevorstehenden Verordnung des Plenums des Obersten Gerichtshofs über die Haftung für Steuerstraftaten zu schützen.

Die strafrechtlichen Vorschriften werden zunehmend zu einem Instrument unangemessenen Drucks auf die Unternehmen im Zusammenhang mit übermäßigen Eingriffen von Strafverfolgungsbehörden in die Steuerkontrolle, was zu der übermäßigen Kriminalisierung der Wirtschaftsbeziehungen, der überflüssigen strafrechtlichen Verfolgung von Unternehmen sowie zur Verdopplung der Rechtschutz- und Kontrolltätigkeiten führt.

Derzeit bereitet der Oberste Gerichtshof der Russischen Föderation die Verordnung des Plenums „Über die Praxis der gerichtlichen Anwendung der Gesetzgebung über die Haftung für Steuerstraftaten“ (im Weiteren „Verordnung des Plenums“) vor. Die Verordnungen des Plenums des Obersten Gerichtshofs spielen nicht nur für die Rechtsprechung, sondern auch für die Aktivitäten der Strafverfolgungsbehörden eine wichtige Rolle und sind daher von der großen Bedeutung, um die Steuerpflichtigen vor dem unbegründeten Druck der Strafverfolgungsbehörden im Vorverfahren zu schützen.

Die Verordnung des Plenums ist sowohl aus rechtlicher als auch aus wirtschaftlicher Sicht wichtig, da sie die erheblichen Auswirkungen auf das Geschäfts- und Investitionsklima in Russland haben kann. Eine ordentliche Geschäftstätigkeit ist nicht möglich, wenn die persönliche und wirtschaftliche Sicherheit nicht gewährt wird. Die unangemessen hohe Strafverfolgungsgefahr wirkt sich negativ auf die Attraktivität von Investitionen aus. Gleichzeitig verletzt Steuerhinterziehung nicht nur die steuerlichen Interessen vom Fiskus, sondern verhindert auch den freien Wettbewerb und erfordert daher wirksame Maßnahmen, um solche Fälle zu verhindern.

Aus diesem Grund ist es äußerst wichtig, der Bildung einer einheitlichen und ausgewogenen Praxis der Haftungsheranziehung für Steuerstraftaten eine große Aufmerksamkeit zu schenken.

In diesem Zusammenhang hat der Komitee der Deutsch-Russischen Auslandshandelskammer für Steuern und Rechnungslegung dem Obersten Gerichtshof die detaillierten [Ergänzungsvorschläge zum Entwurf der Verordnung des Plenums](#) übermittelt, die erforderlich sind, um eine einheitliche Vorgehensweise bei der Anwendung von entsprechenden Gesetzesvorschriften zu gewähren, und für die Erhöhung des Standards in

Bezug auf Gerechtigkeit, wirksame Bekämpfung der Steuerhinterziehung mit einer gleichzeitigen Wahrnehmung der Rechte der gutgläubigen Steuerpflichtigen sorgen werden. Insbesondere schlug die Deutsch-Russische Auslandshandelskammer vor:

- Ansatz zur Ermittlung der Verjährungsfrist zu erläutern (die AHK unterstützt nicht die Anerkennung von Steuerstraftaten als Dauerstraftat);
- Steuerliche und strafrechtliche Haftung voneinander zu trennen;
- Anwendung von Art. 159 des Strafgesetzbuches (Betrug) bei der MwSt.-Rückerstattung zu einzuschränken;
- Haftung für Nichtabführung der Steuern seitens der Vertragspartner auszuschließen;
- Eine einheitliche Vorgehensweise seitens der Steuer- und Strafverfolgungsbehörden bei Ermittlung von Schwellenwerten zwecks Einstufung als Straftat zu gewähren, sowie die Möglichkeit, die durch die Strafverfolgungsbehörden berechneten Beträge anzufechten;
- Fälle der Eröffnung von Strafverfahren nach der vollständigen Zahlung der Steuern unter Kontrolle zu halten.

Die Vertreter des Komitees nahmen an der Besprechung des Verordnungsentwurfs im Obersten Gerichtshof unmittelbar teil und führen ihre aktiven Tätigkeiten zum Schutz von Unternehmensinteressen fort.